

## **Richtlinie des Vorstandes**

### **der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz**

zur Überprüfung der **Anerkennungsvoraussetzungen bei der Zertifizierung von Veranstaltungen** gemäß § 5 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 27. April 2024 beschlossen am 30.09.2024

- (1) Fortbildungsveranstalter\*innen beantragen die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung bei der gem. § 4 FoBiO hierfür zuständigen Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz. Dafür stehen die Formulare „Antrag zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ oder „Online-Formular zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ auf der Website zur Verfügung.
- (2) Die LPK RLP prüft die Antragsunterlagen und die zu zertifizierende Veranstaltung formal und auf Richtigkeit der Angaben. Dies umfasst ggf. eine Überprüfung und Recherche zu den Fortbildungsveranstalter\*innen anhand der im Antrag gemachten Angaben.
- (3) Für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung müssen folgende formale Kriterien erfüllt sein:
  - a.) Der Antrag auf Zertifizierung sollte zeitgerecht, mindestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Andernfalls kann eine Zertifizierung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden. Eine nachträgliche Zertifizierung der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
  - b.) Die zur Zertifizierung vorgelegte Veranstaltung muss in Rheinland-Pfalz stattfinden. Andernfalls ist eine Zertifizierung ausgeschlossen. Bei digitalen Veranstaltungen muss der Sitz der Fortbildungsveranstalter\*innen in Rheinland-Pfalz sein.
  - c.) Die Antragsunterlagen nebst einzureichenden Anlagen sind vollständig bzw. vollständig ausgefüllt. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Veranstalter erhält in diesem Fall eine Mitteilung in Textform.
  - d.) Die Veranstaltung erfüllt die Kriterien der beantragten Veranstaltungsform (eintägig oder mehrtägig): Mehrtägige Veranstaltungen können nur dann als eine Veranstaltung zertifiziert werden, wenn die Fortbildungsveranstaltung an mehreren, jedoch unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfindet. Sollten Teilnehmer\*innen nicht an allen Terminen vollständig teilgenommen haben, müssen die entsprechenden Fehlzeiten auf der jeweiligen Teilnahmebescheinigung und der Teilnahmeliste seitens der/des Fortbildungsveranstalter\*in vermerkt werden.
- (4) Erfüllt der Antrag auf Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung die o. g. Formalkriterien, erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Veranstaltung anhand der vom/von der Veranstalter\*in gemachten Angaben.
- (5) Für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung muss diese die Vorgaben aus § 5 Abs. 2 lit. a-g FoBiO erfüllen. Dies ist der Fall, wenn:

**§ 5 Abs. 2a FoBiO:** „(...) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind (...)“.

**zu a)** Die Ausrichtung auf Psychotherapeut\*innen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung gilt dann als gegeben, wenn die Inhalte der Fortbildungsveranstaltung sich auf die „Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen (...)“ beziehen „sofern diese berufsrelevante Inhalte betreffen (FoBiO § 2 S. 2)“. Dies sollte eindeutig aus dem Titel der Veranstaltung sowie aus den beschriebenen Inhalten/dem Programm der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.

**§ 5 Abs. 2b FoBiO:** „(...) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen (...)“.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist vom/von der Fortbildungsanbieter\*in auf Nachfrage nachzuweisen.

**§ 5 Abs. 2c FoBiO:** „(...) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden (...)“.

**zu c):** Die Vorgaben der Berufsordnung werden eingehalten. Besonders relevant sind § 3 (Allgemeine Berufspflichten), § 5 (Sorgfaltspflichten), § 6 (Abstinenz), § 8 (Schweigepflicht), § 10 (Datensicherheit, Datenschutz) und § 17 (Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten).

**§ 5 Abs. 2d FoBiO:** „(...) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterinnen und der Referentinnen offengelegt werden (...)“.

**zu d):** Der/Die Fortbildungsveranstalter\*in sichert auf dem Formular „Antrag zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ oder „Online-Formular zur Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung“ zu, dass keine Interessenkonflikte seitens der Fortbildungsveranstalter\*innen und Referent\*innen bestehen bzw. legt diese entsprechend offen. Wird die Veranstaltung finanziell unterstützt, müssen die Förderer mit der jeweiligen Zuwendung sowohl ggü. der LPK RLP als auch ggü. den Teilnehmer\*innen der Veranstaltung offengelegt werden.

**§ 5 Abs. 2e FoBiO:** „(...) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist (...)“.

**zu e)** die weltanschauliche Neutralität im Sinne der FoBiO gilt dann als gewahrt, wenn keine einseitige politische, religiöse oder anderweitig weltanschauliche Prägung der Fortbildungsinhalte zu erkennen ist und allgemeine ethische Grundsätze nicht verletzt werden.

Die Würde aller Menschen ist zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischer Überzeugung (§3 Abs. 3 Berufsordnung der LPK RLP). Entsprechend dieses Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung führen alle unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen durch die Veranstalter\*innen und Referent\*innen zu einem Verstoß gegen § 5 Abs. 2e der FoBiO.

Die Beurteilung liegt im Ermessen des Vorstandes der LPK RLP.

**§ 5 Abs. 2f FoBiO:** „(...) die Qualifikation der Referentinnen, Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen (...) in der Fortbildung den über eine Richtlinie des Vorstands definierten Anforderungskriterien entspricht (...)“

**zu f.)** Die Qualifikation der Referent\*innen gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zu den Anforderungskriterien für Referent\*innen entspricht.

**zu f.)** Die Qualifikation der Supervisor\*innen und Selbsterfahrungsleiter\*innen gilt dann als ausreichend, wenn diese den Voraussetzungen der gesonderten Richtlinie des Vorstandes der LPK RLP zur Akkreditierung von Supervisor\*innen und Selbsterfahrungsleiter\*innen entspricht.

**§ 6 Abs. 1g FoBiO:** „(...) der Fortbildungserfolg überprüfbar ist (...)“

**zu g.)** Die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges wird dann angenommen, wenn eine Teilnahmeliste auf dem dafür von der LPK RLP bereitgestellten Formular geführt und nach Veranstaltungsende bei der Kammer eingereicht wird. Eine Evaluation der Veranstaltung ist anzustreben. Bei Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie D („Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form“) wird eine bestandene Lernerfolgskontrolle vorausgesetzt.

Ergeben sich bei der inhaltlichen Überprüfung nach dieser Richtlinie Bedenken dahingehend, ob die Kriterien zur Zertifizierung vollständig erfüllt sind, wird der/die Veranstalter\*in aufgefordert, ergänzende Informationen vorzulegen, um den Sachverhalt angemessen beurteilen zu können.

Erfüllt die zur Zertifizierung vorgelegte Fortbildungsveranstaltung eins der oben genannten Kriterien nicht, ist der Antrag abzulehnen. Zuvor wird der/die Fortbildungsveranstalter\*in angehört. Hiernach erfolgt eine Zertifizierung oder die endgültige Ablehnung in Form eines Bescheids. Hiergegen steht die Möglichkeit offen, im Rahmen eines ggf. kostenpflichtigen Widerspruchverfahrens die Entscheidung nochmals überprüfen zu lassen.

Erfüllt der Antrag die o.g. Formalkriterien und die Veranstaltung die o.g. Vorgaben, erfolgt eine Zertifizierung. Da es sich stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, begründet eine vormalige Zertifizierung kein Recht auf erneute Zertifizierung.

- (6) Gemäß § 5 Abs. 4 der FoBiO ist die Kammer berechtigt, die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu überprüfen. Werden Abweichungen von den zur Zertifizierung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Die/Die Veranstalter\*in wird dazu vorher angehört.
- (7) Mit der Zertifizierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten (§ 7 Abs. 1 der Fortbildungsordnung). Bei der Berechnung der Punkte werden angemessene Pausenzeiten nicht in Abzug gebracht.